

Deutsches Rechnungslegungs
Standards Committee e. V.
Präsident
Herrn WP/StB Georg Lanfermann
Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin



Grundsatzabteilung
WP Dieter Gahlen
T. +49 30 726220-943
F. +49 30 726220-985
E. gahlen@dgrv.de

12. April 2024
Ga/TK

Stellungnahme zum Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 14 (E-DRÄS 14) (Änderung des DRS 18)

Sehr geehrter Herr Lanfermann,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zum E-DRÄS 14 Stellung zu nehmen.

Der DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V. ist Spitzenprüfungsverband der ländlichen und gewerblichen Waren- und Dienstleistungs-genossenschaften sowie der Genossenschaftsbanken. Über den DGRV sind rund 5.114 Genossenschaften mit ca. 975.000 Arbeitnehmern und fast 20 Millionen Mitgliedern organisiert.

Wir möchten unsere Ausführungen auf die von Ihnen vorgeschlagene Empfehlung einer Abweichung vom ausdrücklichen Wortlaut des § 314 Abs. 1 Nr. 22a HGB beschränken.

Angaben zu den erwarteten Auswirkungen aus der Anwendung der Mindeststeuergesetze für die Geschäftsjahre, in denen die Mindeststeuergesetze in Kraft getreten, jedoch noch nicht anzuwenden sind

In Tz. 67 wird über den ausdrücklichen Wortlaut des § 314 Abs. 1 Nr. 22a HGB hinaus empfohlen, Erläuterungen zu den erwarteten Auswirkungen aus der Anwendung der Mindeststeuergesetze auch dann zu machen, wenn diese, obwohl bereits in Kraft getreten, noch nicht anzuwenden sind. Diese Empfehlung wird in Tz. B22. ausführlich begründet.

Stimmen Sie der vorgeschlagenen Empfehlung zu?

Wir stimmen dem Vorschlag zur Empfehlung einer Abweichung vom ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes nicht zu.

Eine über die Angabe hinausgehende Erläuterung ist ab Inkrafttreten der Mindeststeuergesetze nicht nur dem Wortlaut von § 285 Nr. 30a und § 314 Abs. 1 Nr. 22a HGB nach, sondern auch sachlogisch „nicht mehr erforderlich, da diese Auswirkungen mit der Angabe des tatsächlichen Steueraufwands bzw. Steuerertrags bereits quantifiziert sind“ (E-DRÄS 14.B23). Die Adressaten können nämlich ab diesem Zeitpunkt eine quantitative Angabe des Steueraufwands bzw. Steuerertrags erwarten, jedoch nur, wenn ein solcher tatsächlich vorliegt.

Laut E-DRÄS wird dennoch im Widerspruch zum Wortlaut und dem Komplexitätsreduzierungsziels so etwas wie eine zeitlich begrenzte Regelungslücke vermutet, wenn das Mindeststeuergesetz zwar in Kraft getreten, aber noch nicht anzuwenden ist. Das schafft eine Reihe von Unklarheiten: Ob ein Erläuterungsbedarf auch bei paralleler Anwendung verschiedener Mindestbesteuergesetze bestehen soll, wenn z.B. das Mindeststeuergesetz schon anzuwenden ist, während ein ausländisches Mindeststeuergesetz noch nicht anzuwenden ist, bleibt offen. Da ab Inkrafttreten des Mindeststeuergesetzes nur noch eine Pflicht zur Angabe des damit einhergehenden tatsächlichen Steueraufwands oder Steuerertrags des Geschäftsjahres gewollt ist, sollten ab diesem Zeitpunkt jedenfalls keine zusätzlichen Erläuterungen mehr erforderlich, auch wenn mangels Anwendung oder nicht erfüllter Tatbestandsvoraussetzungen ein tatsächlicher Steueraufwand oder Steuerertrag nicht vorliegt und demzufolge nicht anzugeben ist. Das gilt im Übrigen nicht nur, wenn ein Mindeststeuergesetz noch nicht angewendet wird, sondern in vergleichbarer Form auch dann, wenn berichtende Unternehmen im aktuellen Geschäftsjahr z.B. wegen nicht überschrittener Umsatz-Schwellenwerte nicht in den Anwendungsbereich der Mindeststeuergesetze fallen, im nächsten Geschäftsjahr aber die Voraussetzungen für die Mindestbesteuerung erfüllen könnten. Eine Erläuterung kann hier kaum verlangt werden.

Auch angesichts solcher aufgrund der Komplexität internationaler Mindeststeuergesetzgebung kaum durchschaubarer Fälle und des unklaren Verpflichtungscharakters einer Empfehlung, sollte zur Reduzierung vermeidbarer Rechtsunsicherheiten beim Anwender, Adressat und Prüfer die folgende Passage in E-DRÄS 14.18 gestrichen werden:

„Es wird empfohlen, die Angaben nach Tz. 66 Buchstabe b) über den Wortlaut hinaus auch für die Geschäftsjahre zu machen, in denen die Mindeststeuergesetze in Kraft getreten, jedoch noch nicht anzuwenden sind.“

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.

gez.

Dieter Gahlen

gez.

i. V. Henry Briesemeister